

3 13.12.2010 Listenauskünfte

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 2 des Organisationsreglementes Rümliigen vom 1. Januar 2001 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien über Listenauskünfte:

1. Grundsatz Listenauskünfte

¹ Systematisch geordnete Daten (Listen) dürfen bekannt gegeben werden.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

2. Liste der Listenauskünfte

¹ Die Gemeinde führt eine Liste über die erteilten Listenauskünfte.

² Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über

- a) die Empfängerin oder den Empfänger
- b) die Auswahlkriterien
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
- d) das Datum der Bekanntgabe.

3. Erstmalige Listenauskunft

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung und setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

4. Sperrung von Daten

¹ Alle in einer Datensammlung der Gemeinde verzeichneten Personen können verlangen, dass ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen oder Organisationen gesperrt werden.

² Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

5. Auskünfte aus der Einwohnerkontrolle

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs und Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

6. Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte.

² Die Gemeindeverwaltung führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat am 13. Dezember 2010 in Kraft.

Rümliigen, 13. Dezember 2010 ps

NAMENS DES GEMEINDERATS

Eduard Probst
Präsident

Pia Schmocker
Sekretärin